

Kolloquium: Einführung in die Rechtsgeschichte

Recht und Gerechtigkeit im Alten Orient (G. Pfeifer)

LITERATUR: Neumann, Recht im antiken Mesopotamien, in: Manthe (Hrsg.), Rechtskulturen, S. 55 ff.; Pfeifer, Die Gesetze des Königs Hammu-rapi von Babylon, in: Schmoeckel/Stolte (Hrsgg.), Examinatorium Rechtsgeschichte, S. 1 ff.; Pfeifer, Der Dekalog, in: Schmoeckel/Stolte (Hrsgg.), Examinatorium Rechtsgeschichte, S. 5 ff.; Pfeifer, Gerechtigkeit aus der Perspektive der altorientalischen Rechtsgeschichte, in: Markus Witte (Hrsg.), Gerechtigkeit, Tübingen 2012, S. 15-35; Pfeifer, Sanktionen gegen Umgehungsgeschäfte im Edikt des Königs Ammi-saduqa von Babylon, in: Wolfgang Ernst/Éva Jakab (Hrsgg.), Usus Antiquus Juris Romani. Antikes Recht in lebenspraktischer Anwendung, Heidelberg 2005, S. 173-190; Pfeifer, Neues aus der Alten Welt (IV). Wirtschaft, Recht und Gerechtigkeit im alten Mesopotamien, in: Merkur 7/2014, Stuttgart, S. 631-637

I. Ökonomische und politische Voraussetzungen altorientalischer Gesellschaften

1. Tempel und Palast
2. Redistributions- und Subsistenzwirtschaft
3. Naturalwirtschaft und monetäres System

Aus den Gesetzen von Eschnunna

§ 1. 300 Sila Gerste für 1 Schekel Silber. 3 Sila feines Öl für 1 Schekel Silber. 12 Sila Öl für 1 Schekel Silber. 15 Sila Schmalz für 1 Schekel Silber. 40 sila Bitumen für 1 Schekel Silber. 360 Schekel (= 1 Mine) Wolle für 1 Schekel Silber. 600 Sila Salz für 1 Schekel Silber. 300 Sila Pottasche für 1 Schekel Silber. 180 Schekel Kupfer für 1 Schekel Silber. 120 Schekel gehämmertes Kupfer für 1 Schekel Silber.

§ 2. 1 Sila Öl (Extrakt?) – 30 Sila Gerste ist sein Gegenwert. 1 Sila Schmalz (Extrakt?) – 25 Sila Gerste ist sein Gegenwert. 1 Sila Bitumen (Extrakt?) – 8 Sila Gerste ist sein Gegenwert.

(1 Schekel = ca. 8,3 g; 1 Mine = 60 Schekel = ca. 500 g; 1 Sila = ca. 1 l; 1 Kur = 300 Sila = 300 l)

4. Der „individualistic turn“ der altbabylonischen Zeit

II. Wirtschafts- und Rechtspraxis

1. Darlehen und weitere Rechtsgeschäfte
2. Vollstreckung von Schulden
 - a) Keine staatliche Zwangsvollstreckung
 - b) Folgen privater Personalvollstreckung (Schuldhaft, Zwangsarbeit)

Aus den Gesetzen von Eschnunna

§ 23. Wenn ein Mann über einen Mann irgendetwas nicht hat und seine Sklavin pfändet (und sie als) Pfändling in seinem Hause festhält und ihren Tod verursacht, so wird er 2 Sklavinnen dem Herrn der Sklavin ersetzen.

§ 24. Wenn er irgendetwas zu seinen Lasten nicht hat und die Ehefrau eines *muschkenum* (oder) den Sohn eines *muschkenum* pfändet (und ihn als) Pfändling in seinem Hause zurückhält und seinen Tod verursacht, so (ist es) ein Prozess des Lebens. Der Pfändende, der gepfändet hat, stirbt.

Aus den Gesetzen Hammurapis (Übersetzung nach W. Eilers)

§ 114. Wenn ein Bürger gegenüber einem Bürger (eine Forderung auf) Getreide oder Geld nicht hat, ihm aber dennoch seinen Pfändling pfändet, so zahlt er für den einzelnen Pfändling 1/3 Mine Silber.

§ 115. Wenn ein Bürger gegenüber einem Bürger (eine Forderung auf) Getreide oder Geld hat und ihm seinen Pfändling gepfändet hat, der Pfändling aber im Hause seines Pfandgläubigers zu seinem Schicksal eingeht (= stirbt), so gibt es in diesem Rechtsfall keinen einklagbaren Anspruch.

§ 116. Wenn ein Pfändling im Hause seines Pfandgläubigers durch Schlagen oder Schinden stirbt, so weist der Eigentümer des Pfändlings es seinem Kaufmann (als typischem Pfandgläubiger) nach, und wenn es ein Sohn des Bürgers war, so tötet man seinen Sohn; wenn es ein Knecht des Bürgers war, so zahlt er 1/3 Mine Silber; auch geht er all dessen, was er ihm (als Darlehen) hingegeben hatte, verlustig.

§ 117. Wenn ein Bürger eine Schuldverpflichtung eingegangen ist und er seine Ehefrau, seinen Sohn oder seine Tochter deshalb verkauft oder diese in ein Abhängigkeitsverhältnis gegeben hat, so führen sie 3 Jahre lang das Haus ihres Käufers oder dessen der sie in ein Abhängigkeitsverhältnis genommen hat; im vierten Jahr wird ihre Freilassung bewirkt.

III. Hoheitliche Maßnahmen des sozialen Ausgleichs

1. (Gesetzliche) Zinssätze, Tarife und Höchstpreise

Aus den Gesetzen Hammurapis

§ s (88). Wenn ein Kaufmann Gerste oder Silber als Zinsdarlehen hingibt, so nimmt er auf je 300 Sila 100 Sila Gerste als Zins (= 33 1/3 %); wenn er Silber als Zinsdarlehen gibt, so nimmt er auf 1 Schekel Silber 1/6 Gran als Zins (= 20 %).

Preise von Waren (Goetze 1956, 30):

1 Schekel Silber	Gerste	Wolle	Kupfer	Öl
<i>Ur III (Verträge)</i>	1 Kur	10 Minen	2-2.5 Minen	9-15 Sila
<i>Eshnunna (Tarife)</i>	1 Kur	6 Minen	2-3 Minen	12 Sila
<i>Hammurabi (Verträge)</i>	0.5-0.6 Kur	5 Minen	-	9-10 Sila

2. Normative Beschränkung der Personalvollstreckung

3. Offizielle Schuldenerlasse (*mischarum*-Edikte)

a) Zweck und Motivation

b) Inhalt

Aus dem Edikt Ammi-saduqas

§ 3. Wer Gerste oder Silber einem akkader oder Amurräer als Darlehen auf Zins oder zur „Entgegennahme“ gegeben hat und (darüber) eine Urkunde hat ausstellen lassen; weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, ist seine Urkunde zerbrochen. Gerste oder Silber nach dem Wortlaut der Urkunde wird er nicht eintreiben.

§ 8. Ein Akkader oder Amurräer, der Gerste, Silber oder Ware als (Lieferungs-)Kaufpreis, für ein Unternehmen, für eine Gesellschaft oder als zinsloses Darlehen genommen hat, seine Urkunde wird nicht zerbrochen werden, nach dem Wortlaut seiner Vereinbarung wird er geben.

§ 20. Wenn einen freien Mann von Numhia, einen freien Mann von Emut-balum, einen freien Mann von Ida-maraz, einen freien Mann von Uruk, einen freien Mann von Isin, einen freien Mann von Kisura, einen freien Mann von Malgûm, eine Schuldverpflichtung gebunden hatte und er (infolgedessen) sich selbst, seine Ehefrau oder seine Kinder für Silber, in Dienstbarkeit oder als Pfand gegeben hatte, weil der König Gerechtigkeit für das Land wiederhergestellt hat, ist er freigelassen, seine Freiheit ist wiederhergestellt.

c) Effizienz

Aus dem Edikt Ammi-saduqas

§ 5. Wer Gerste oder Silber als Darlehen gegen Zins oder zur „Entgegennahme“ einem Akkader oder einem Amurräer gegeben hat und in seiner Urkunde, die er sich hat ausstellen lassen, den Sachverhalt geändert hat, und als Kaufpreis oder als Depositum hat schreiben lassen, und jeweils Zinsen nimmt; Leute als seine Zeugen wird man herbeiholen, der Zinsnahme wird man ihn überführen; weil er seine Urkunde geändert hat, wird seine Urkunde zerbrochen.

§ 7. Wenn jemand Gerste oder Silber gegen Zins gegeben hat, und eine Urkunde hat ausstellen lassen, und die Urkunde in seiner Hand gehalten hat und „gegen Zins und zur „Entgegennahme“ nicht habe ich gegeben, Gerste oder Silber, das ich dir gegeben habe, als Kaufpreis, als zinsloses Darlehen oder zu einem anderen Zweck habe ich es gegeben“ sagt, so wird derjenige, der Gerste oder Silber von dem Gläubiger genommen hat, Leute als seine Zeugen für den Wortlaut der Urkunde, den der Geber abgeleugnet hat, herbeischaffen; vor der Gottheit werden sie aussagen; weil er seine Urkunde geändert hat und die Angelegenheit abgestritten hat, 6-fach wird er geben. Wenn er seine Verpflichtung zu erfüllen nicht in der Lage ist, muss er sterben.

4. Alttestamentarische Parallelen

a) Sabbatjahr

Exod. 23, 10-12

Sechs Jahre kannst du in deinem Land säen und die Ernte einbringen; im siebten sollst du es brach liegen lassen und nicht bestellen. Die Armen in deinem Volk sollen davon essen, den Rest mögen die Tiere des Feldes fressen. Das Gleiche sollst du mit deinem Weinberg und deinen Ölbäumen tun. Sechs Tage kannst du deine Arbeit verrichten, am siebten Tag aber sollst du ruhen, damit dein Rind und dein Esel ausruhen und der Sohn deiner Sklavin und der Fremde zu Atem kommen.

Exod. 21, 2-6

Wenn du einen hebräischen Sklaven kaufst, soll er sechs Jahre Sklave bleiben, im siebten Jahr soll er ohne Entgelt als freier Mann entlassen werden. Ist er allein gekommen, soll er allein gehen. War er verheiratet, soll seine Frau mitgehen. Hat ihm sein Herr eine Frau gegeben und hat sie ihm Söhne oder Töchter geboren, dann gehören Frau und Kinder ihrem Herrn und er muss allein gehen. Erklärt aber der Sklave: Ich liebe meinen Herrn, meine Frau und meine Kinder und will nicht als freier Mann fortgehen, dann soll ihn sein Herr vor Gott bringen, er soll ihn an die Tür oder an den Torpfosten bringen und ihm das Ohr mit einem Pfriem durchbohren; dann bleibt er für immer sein Sklave.

Deut. 15, 1-3 und 7-10

In jedem siebten Jahr sollst du die Ackerbrache einhalten. Und so lautet eine Bestimmung für die Brache: Jeder Gläubiger soll den Teil seines Vermögens, den er einem andern unter Personalhaftung als Darlehen gegeben hat, brachliegen lassen. Er soll gegen den andern, falls dieser sein Bruder ist, nicht mit Zwang vorgehen; denn er hat die Brache für den Herrn

verkündet. Gegen einen Ausländer darfst du mit Zwang vorgehen. Wenn es sich aber um deinen Bruder handelt, dann lass deinen Vermögensteil brachliegen! Wenn bei dir ein Armer lebt, irgendeiner deiner Brüder in irgendeinem deiner Stadtbereiche in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt, dann sollst du nicht hartherzig sein und sollst deinem armen Bruder deine Hand nicht verschließen. Du sollst ihm deine Hand öffnen und ihm gegen Pfand leihen, was der Not, die ihn bedrückt, abhilft. Nimm dich in Acht, dass du nicht in niederträchtigem Herzen den Gedanken hegst: Bald kommt das siebte Jahr, das Brachjahr!, und deinen armen Bruder böse ansiehst und ihm nichts gibst, sodass er den Herrn gegen dich anruft und Strafe für diese Sünde über dich kommt. Du sollst ihm etwas geben, und wenn du ihm gibst, soll auch dein Herz nicht böse darüber sein; denn wegen dieser Tat wird dich der Herr, dein Gott, segnen in allem, was du arbeitest, und in allem, was deine Hände schaffen.

b) Jubeljahr

Lev. 25, 8-17 und 23

Du sollst sieben Jahreswochen, siebenmal sieben Jahre, zählen; die Zeit von sieben Jahreswochen ergibt für dich neunundvierzig Jahre. Im siebten Monat, am zehnten Tag des Monats, sollst du das Signalthorn ertönen lassen; am Versöhnungstag sollt ihr das Horn im ganzen Land ertönen lassen. Erklärt dieses fünfzigste Jahr für heilig und ruft Freiheit für alle Bewohner des Landes aus! Es gelte euch als Jubeljahr. Jeder von euch soll zu seinem Grundbesitz zurückkehren, jeder soll zu seiner Sippe heimkehren. Dieses fünfzigste Jahr gelte euch als Jubeljahr. Ihr sollt nicht säen, den Nachwuchs nicht abernten, die unbeschnittenen Weinstöcke nicht lesen. Denn es ist ein Jubeljahr, es soll euch als heilig gelten. Vom Feld weg sollt ihr den Ertrag essen. In diesem Jubeljahr soll jeder von euch zu seinem Besitz zurückkehren. Wenn du deinem Stammesgenossen etwas verkaufst oder von ihm etwas kaufst, sollt ihr einander nicht übervorteilen. Kaufst du von deinem Stammesgenossen, so berücksichtige die Zahl der Jahre nach dem Jubeljahr; verkauft er dir, dann soll er die noch ausstehenden Ertragsjahre berücksichtigen. Je höher die Anzahl der Jahre, desto höher berechne den Kaufpreis; je geringer die Anzahl der Jahre, desto weniger verlang von ihm; denn es ist die Zahl von Ernteerträgen, die er dir verkauft. Ihr sollt einander nicht übervorteilen. Fürchte deinen Gott; denn ich bin der Herr, euer Gott. Das Land darf nicht endgültig verkauft werden; denn das Land gehört mir und ihr seid nur Fremde und Halbbürger bei mir.

IV. Gerechtigkeit als universales Prinzip der altorientalischen Welt

Prolog der Gesetze Hammurapis

Als der erhabene Anu, [...] und Enlil, der Herr des Himmels und der Erde, [...] ihn groß machten, Babel mit seinem erhabenen Namen nannten, in den Weltsektoren es hervorragend machten, darin ein ewiges Königtum, dessen Grundfesten wie Himmel und Erde sind, ihm festsetzten, damals haben mich, Hammurapi, den frommen Fürsten, den Verehrer der Götter, um Gerechtigkeit im Lande sichtbar zu machen, den Bösen und den Schlimmen zu vernichten, den Schwachen vom Starken nicht schädigen zu lassen, dem Sonnengott gleich den Schwarzköpfigen aufzugehen und das Land zu erleuchten, Anu und Enlil, um für das Wohlergehen der Menschen Sorge zu tragen, mit meinem Namen genannt. [...] als Marduk mich beauftragte, die Menschen zu lenken und dem Lande Sitte angedeihen zu lassen, legte ich Recht und Gerechtigkeit in den Mund des Landes und trug Sorge für das Wohlergehen der Menschen. Damals: ...